

**Stellungnahme der Geschäftsstelle des
Deutschen Vereins für öffentliche und pri-
vate Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf
eines Gesetzes zur Verbesserung der Start-
chancen von Kindern und zur Qualitäts-
entwicklung in der Kindertagesbetreuung
(KiTa-Startchancen- und -Qualitätsverbes-
serungsgesetz – SCQEG)**

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 18/26)
vom 30. Juli 2026

Inhalt

1. Allgemeine Einschätzung des Referentenentwurfs	3
2. Zu Art. 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	4
§ 22 SGB VIII-E Konkretisierung des Förderauftrages	4
3. Zu Art. 2 Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	6
§ 22a SGB VIII-E Förderung in Kindertageseinrichtungen	6
§ 22c SGB VIII-E Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und hierauf abgestimmte Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	7
§ 22d SGB VIII-E Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebens- lagen in Tageseinrichtungen	9
§ 24 Abs. 6 SGB VIII-E Informationspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber Eltern	10
4. Zu Art. 3 Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch	10
§ 74 Satz 2 SGB VIII-E Förderung von Einrichtungsträgern	10
5. Zu Art. 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)	11

1. Allgemeine Einschätzung des Referentenentwurfs

Das Bundesministerium für Bildung, Familie, Senioren, Frauen und Jugend hat am 15. Juli 2026 den Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Startchancen von Kindern und zur Qualitätsentwicklung in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Startchancen- und -Qualitätsverbesserungsgesetz – SCQEG) vorgelegt. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme, kritisiert aber die kurze Frist, die eine angemessene Beteiligung des Deutschen Vereins erschwert und nicht der Verabredung im Koalitionsvertrag, eine ausreichende Frist von in der Regel vier Wochen vorzusehen, entspricht. Die Stellungnahme wird von der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erarbeitet und stellt eine erste, nicht abschließende Bewertung zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfs (RefE) dar. Wesentliche Grundlage hierfür sind insbesondere die Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen.¹ Zudem weist die Geschäftsstelle darauf hin, dass es sich um eine bedingte Stellungnahme handelt, d.h. Bedingung für die Bewertung der Regelungen ist, dass sich Bund und Länder auf eine Finanzierung der mit dem Referentenentwurf verbundenen Kosten einigen² – im Sinne des Beschlusses zur Veranlassungskonnexität³ vom 25. Juni 2026. Weitere Stellungnahmen des Deutschen Vereins im Rahmen des weiteren Gesetzgebungsverfahrens bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die mit dem Referentenentwurf verfolgte Zielrichtung, Länder, Kommunen und Träger weiterhin darin zu unterstützen, die Qualität in der Kindertagesbetreuung zu stärken und sie im Sinne gleichwertiger Lebensverhältnisse beim Aufwachsen von Kindern zwischen den Ländern weiter angleichen zu wollen. Auch begrüßt sie ausdrücklich die Intention, die Startchancen von Kindern unabhängig von ihrer Herkunft zu verbessern. Die vorgesehene Konkretisierung des Förderauftrages teilt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins in ihrer grundsätzlichen Intention, sieht hier jedoch noch Änderungsbedarf.

Kritisch bewertet sie, dass der Referentenentwurf eine Abstimmung mit dem parallel laufenden Gesetzgebungsverfahren zum Kinder- und Jugendhilfestrukturgesetz nicht erkennen lässt.

Die geplante weitere Beteiligung des Bundes an den laufend entstehenden Kosten, die bei den Ländern, aber vor allem den Kommunen anfallen, ist im Grundsatz zu begrüßen. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins spricht sich allerdings nachdrücklich gegen die degressive Ausgestaltung und vor allem die Befristung der finanziellen Beteiligung des Bundes aus. Denn mit dem Referentenentwurf werden nicht nur höhere, teilweise als neu zu wertende Anforderungen formuliert, sondern erstmals auch detailliert bundesweite Eckwerte für die Personalbemessung festgelegt. Höhere Ansprüche, aber erheblich weniger Geld sind aus Sicht der

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Maria Theresia Münch.

1 <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fragen-der-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen/> (letzter Abruf: 23. Juli 2026).

2 Zum Zeitpunkt der Erstellung der Stellungnahme laufen die Finanzverhandlungen zwischen Bund und Ländern noch. (s. Table.Bildung vom 24. Juli 2026)

3 Beschluss der Bund-Länder-AG Veranlassungskonnexität bei der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder am 25. Juni 2026 in Berlin, Beschluss zu finden hier: https://www.rlp.de/fileadmin/02/MPK_Vorsitz/Beschluesse_MPK_25Juni_Berlin/TOP_3.1_Bund-Laender-AG_Veranlassungskonnexitat.pdf (letzter Abruf: 24. Juli 2026).

Geschäftsstelle des Deutschen Vereins keine tragfähige Grundlage für die zukünftige Ausgestaltung der Kindertagesbetreuung in gemeinsamer Verantwortung von Bund, Ländern, Kommunen und Trägern. Zudem gibt die Geschäftsstelle zu bedenken, dass die geplanten Regelungen zur Personalbemessung deutlich in die hoheitlichen Aufgaben der Länder eingreifen.

Mit Blick auf die Schaffung gleichwertiger Lebensverhältnisse für das Aufwachsen von Kindern sowie die beabsichtigte Entbürokratisierung begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins gleichwohl den mit dem Referentenentwurf vorgenommenen Systemwechsel von den bisherigen Bund-Länder-Verträgen, die zur Umsetzung des bisherigen KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes (KiQuTG) abgeschlossen wurden, hin zu einer Verankerung im SGB VIII, die stufenweise (1. Stufe 2027, 2. Stufe 2029, 3. Stufe 2032) erfolgen soll. Das KiQuTG läuft zum 31. Dezember 2026 aus.

Ergänzend zu dieser allgemeinen Bewertung nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu einzelnen vorgesehenen Regelungen wie folgt Stellung.

2. Zu Art. 1 Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 22 SGB VIII-E Konkretisierung des Förderauftrages

Für die erste Umsetzungsstufe ab 2027 sieht der Referentenentwurf mehrere Ergänzungen und Erweiterungen der Grundsätze des Förderauftrages vor. Demnach sollen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen gemäß § 22 Abs. 2 Nr. 1 SGB VIII-E einen noch stärkeren Fokus auf die Fähigkeiten der Kinder richten und Benachteiligungen abbauen. Die darauffolgende neu eingeführte Nr. 2 definiert hierfür auch das ausschlaggebende Ziel, nämlich die Vorbereitung des Übergangs in die Schule. § 22 Abs. 2 Nr. 4 SGB VIII-E präzisiert ergänzend, dass Kindertageseinrichtungen und ebenfalls Kindertagespflegestellen mit Grundschulen und für die Einschulung zuständigen Stellen zusammenarbeiten sollen. Der neu gefasste § 22 Abs. 3 SGB VIII-E konkretisiert, welche Fähigkeiten der Kinder im Besonderen zu fördern sein sollen: Sprache, Selbstregulation, Bewegung und Mathematik. Hierbei solle die natürliche Neugierde der Kinder unterstützt werden. Die Förderung soll alltagsintegriert erfolgen und bei Bedarf durch ergänzende Maßnahmen unterstützt werden.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins bewertet die Änderungen in § 22 SGB VIII-E nur teilweise als erforderlich. Sie begrüßt grundsätzlich, dass der Referentenentwurf in § 22 Abs. 2 f. SGB VIII-E die für die nächsten Stufen vorbereitenden Ziele und Umsetzungsmöglichkeiten formulieren möchte. Die Änderung in § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 SGB VIII-E richtet die Erziehung, Bildung und Betreuung stärker an den Ressourcen von Kindern aus und betont den Anspruch, dass Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen Benachteiligungen abbauen sollen. Diese Ausrichtung begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins.

Ebenfalls begrüßt die Geschäftsstelle dem Grunde nach die neu einzuführende Nr. 2 in § 22 Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E, da sie erstmals neben dem Übergang von Kindern aus der Familie in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen auch weitere Übergänge, die für Kinder in diesem Alter relevant sind, in den

Blick nimmt und für beide Angebotsformen (Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege) die für den Übergang in die Grundschule erforderliche Kooperation in § 22 Satz 1 Nr. 4 Satz 2 SGB VIII-E ergänzt. Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen leisten eine wichtige Grundlagenarbeit, um Kindern einen guten Übergang in die Schule zu ermöglichen. Dieser ist kein punktuell Ereignis, sondern ein Prozess, der eine partnerschaftliche, gleichberechtigte Zusammenarbeit der Bildungsinstitutionen erforderlich macht. Neben den Grundschulen werden im Normtext noch „für die Einschulung zuständige[n] Stellen“ benannt. Hier stellt sich die Frage, welche Stellen, außer die mit den Schuleingangsuntersuchungen befassten Stellen, konkret gemeint sind. Um Irritationen zu vermeiden, regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, entweder die Stellen zu präzisieren (vgl. hierzu auch Kap.3 § 22c SGB VIII-E) oder auf diesen Einschub zu verzichten – zumal aufgrund bestehender Schulpflicht, sich alle Kinder bereits einer Schuleingangsuntersuchung unterziehen (müssen).

Den in § 22 Abs. 3 SGB VIII neu eingeführten Satz 2 SGB VIII-E sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins als nicht zwingend erforderlich an, da Satz 4 bereits die im neuen Satz 2 benannten Fähigkeiten umfasst.

Es ist fachlich unstrittig, dass sprachliche, soziale, emotionale, motorische und kognitive Kompetenzen für die Entwicklung und Bildungsbiografie von Kindern von großer Bedeutung sind. Die Hervorhebung von Selbstregulationsfähigkeiten und mathematischen Fähigkeiten gegenüber anderen Entwicklungsbereichen wie Kreativität, Demokratiebildung, Gemeinschaftsfähigkeit oder Musik ist nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weder fachlich (kindheits-, sozialpädagogisch) noch entwicklungspsychologisch hinreichend begründet. Auch besteht die Gefahr, dass die gesetzlich hervorgehobenen Kompetenzen isoliert verstanden und in der Praxis verkürzt umgesetzt werden. Dies wird weder der Komplexität kindlicher Entwicklungsprozesse noch dem breiten Bildungsverständnis der Kinder- und Jugendhilfe gerecht.

Demgegenüber wird jedoch in der vorgelegten Konkretisierung die entscheidende pädagogische Grundlage, auf der die Entwicklung und Bildung im Kindesalter nach heutigem Stand der Entwicklungs- und Bildungsforschung maßgeblich beruht, nicht benannt: das Spiel.⁴ Es ist aber die elementare Form und zentraler Bildungsprozess, mit der sich Kinder in den hier betreffenden Altersgruppen die Welt erschließen und verbindet – unterstützt und gerahmt durch alltagsintegrierte Förderung – alle im Förderauftrag nach § 22 Abs. 3 SGB VIII-E benannten Entwicklungsbereiche miteinander. Vor diesem Hintergrund spricht sich die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins dafür aus, bei einer Neukonturierung des Förderauftrages das Spiel, als für diese Altersgruppe vorrangiger Bildungsprozess ergänzend

4 U.a. König, Anke (2021): Instruktion und Konstruktion. Reduktionistische Erziehungsvorstellungen oder Impulse für eine veränderte pädagogische Praxis? Eine erziehungswissenschaftliche Reflexion, in: Zaugg, Alexandra/Chiavaro-Jörg, Petra/Dütsch, Thomas/Amberg, Lucia/Fasseing Heim, Karin/Lehner, Ruth/Streit, Christine/Wannack, Evelyne (Hrsg.): Individualisierung im Spannungsfeld von Instruktion und Konstruktion. Kompetenzförderung durch spielbasiertes Lernen bei vier- bis achtjährigen Kindern, Münster, New York: Waxmann, S. 15–33; Leisterer-Peoples, Sarah M. u.a.: Games and enculturation: A cross-cultural analysis of cooperative goal structures in Austronesian games, PLOS ONE, 2021, zu finden unter: <https://journals.plos.org/plosone/article?id=10.1371/journal.pone.0259746> (letzter Abruf: 24. Juli 2026); Weltzien, Dörte u.a. (Hrsg.): Das Spiel des Kindes, in: Kindergarten heute. Spezial. Wissen kompakt. Themenheft zu fachwissenschaftlichen Inhalten. Freiburg, Herder 2013.

mit aufzunehmen. Zudem würde es dem Vorwurf einer möglichen Verschulung der Frühen Bildung entgegenwirken.

Des Weiteren regt sie an, statt herausgehobener einzelner Entwicklungsbereiche eine Präzisierung der Trias Erziehung, Bildung und Betreuung vorzunehmen. Hier hatte der Deutsche Verein in seinen Empfehlungen zur Qualität in Kindertageseinrichtungen 2013 bereits eine erste, nicht abschließende Beschreibung unternommen⁵.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt ausdrücklich, dass in § 22 Abs. 3 Satz 5 SGB VIII-E explizit die alltagsintegrierte Förderung als grundlegendes Prinzip früher Erziehung, Bildung und Betreuung gesetzlich verankert wird. Sie trägt dem fachlichen Verständnis moderner Kindheitspädagogik grundsätzlich Rechnung, da Kinder interaktiv und nachhaltig in bedeutsamen Alltagssituationen, durch das Spiel, in sozialen Beziehungen und der aktiven Auseinandersetzung mit ihrer Umwelt lernen.

Hinsichtlich der ergänzenden Fördermaßnahmen, die bei Erforderlichkeit ergriffen werden sollen, weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins drauf hin, dass deren Verhältnis zur alltagsintegrierten Förderung bislang noch nicht hinreichend bestimmt ist. Eine übermäßige Ausweitung unverbundener, standardisierter, unterrichtsvorbereitender Förderprogramme sollte vermieden werden. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins regt deshalb an, im Referentenentwurf klarzustellen, dass ergänzende Fördermaßnahmen vorrangig im Rahmen der Kindertagesbetreuung zu ergreifen sind.

3. Zu Art. 2 Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 22a SGB VIII-E Förderung in Kindertageseinrichtungen

§ 22a Abs. 1 Satz 1 SGB VIII-E formuliert für die zweite Stufe des SCQEG ab dem 1. Januar 2029 statt der bisherigen Soll-Regelung zukünftig eine Verpflichtung an die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe, die Qualität der Förderung in ihren Einrichtungen sicherzustellen und weiterzuentwickeln. In der 3. Stufe ab dem 1. Januar 2032 soll diese Verpflichtung des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe auch für die Einrichtungen anderer Träger gelten.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins teilt grundsätzlich das Ansinnen des Gesetzgebers, die Qualität in den Einrichtungen zu stärken und weiterzuentwickeln. Sie weist aber vorbehaltlich weiterer Positionierungen des Deutschen Vereins darauf hin, dass die Gesamtverantwortung des öffentlichen Trägers der Kinder- und Jugendhilfe in § 79 SGB VIII für die Qualität aller Einrichtungen und

⁵ Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen (DV 33/12), 2013, S. 3 ff., zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fragen-der-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen/> (letzter Abruf: 28. Juli 2026). Einen konkreten Formulierungsvorschlag hierzu hat zehn Jahre später der Pestalozzi-Fröbel-Verband im Rahmen einer von ihm in Auftrag gegebenen Expertise unterbreitet, die sich in weiten Teilen mit der oben genannten Ausformulierung deckt. Vgl. Kaul, Ina/Cloos, Peter/Simon, Stephanie/Thole, Werner und Munder, Johannes: Rethinking frühkindliche „Erziehung, Bildung und Betreuung“ Fachwissenschaftliche und rechtliche Vermessungen zum Bildungsanspruch in der Kindertagesbetreuung. Expertise im Auftrag des Pestalozzi-Fröbel-Verbandes, Berlin 2023.

Dienste der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe bereits verpflichtend geregelt ist. Dies gilt unter Berücksichtigung des Subsidiaritätsprinzips auch für Einrichtungen und Dienste anderer Träger. Weshalb für den Bereich der Kindertageseinrichtungen eine doppelte Pflicht formuliert werden muss, erschließt sich nicht.

Für die 2. Stufe ab 2029 sieht der Referentenentwurf eine Ergänzung in § 22a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität in den Einrichtungen vor. Neben der Einrichtungskonzeption und der Evaluation sollen auch Fort- und Weiterbildung sowie Fachberatung zu den Unterstützungsmaßnahmen gelten. Diese Ergänzung unterstützt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ausdrücklich, kommt sie doch einer Forderung des Deutschen Vereins nach. Vor dem Hintergrund, dass Fachberatung seit Jahrzehnten ein zentrales Unterstützungssystem für die Kindertagesbetreuung insgesamt ist, ist es an der Zeit, sie auch bundesgesetzlich sichtbar zu machen und zu verankern. Der Deutsche Verein hatte bereits 2012 in seinen Empfehlungen zur Fachberatung auf die zentrale Bedeutung der Fachberatung für die Qualität der Kindertagesbetreuung hingewiesen und eine bundesgesetzliche Verankerung von Fachberatung im SGB VIII gefordert.⁶ Angesichts der nach wie vor sehr unterschiedlichen landesgesetzlichen Verankerung und Rahmung von Fachberatung sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die beabsichtigte Ergänzung in § 22a Abs. 1 Satz 2 SGB VIII-E als einen richtigen und notwendigen Schritt. Allerdings stellt sich die Frage, weshalb diese Ergänzung erst in 2029 erfolgen soll. Fachberatung als auch Fort- und Weiterbildung sind bereits jetzt entscheidende Stellschrauben für die Umsetzung jeglicher Entwicklungs- und Bildungsziele in Kindertageseinrichtungen, so insbesondere auch mit Blick auf die hier geplanten Änderungen des Förderungsauftrages und daraus folgender Maßnahmen.

§ 22c SGB VIII-E Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands und hierauf abgestimmte Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen

Der Referentenentwurf sieht mit § 22c SGB VIII-E eine Verpflichtung zur regelmäßigen Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung vor. Die Geschäftsstelle des Deutschen Verein unterstützt diese Intention grundsätzlich, denn das gehört bereits jetzt zu den Kernaufgaben professioneller pädagogischer Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Allerdings lehnt es die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins aus fachlichen und Praktikabilitätsgründen ab, zwei getrennte Verfahren vorzuschreiben: einerseits die regelmäßige Beobachtung und Dokumentation der kindlichen Entwicklung nach § 22c Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII-E und andererseits die Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstands spätestens im fünften Lebensjahr nach § 22c Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII-E.

Die Entwicklung eines Kindes ist ein fortlaufender Prozess, dementsprechend ist es weder zielführend noch sachgemäß, die kontinuierliche Beobachtung und deren Dokumentation von der Feststellung des Sprach- und Entwicklungsstandes zu trennen. Vielmehr gilt es, Beobachtung, Dokumentation und alltagsintegrierte

⁶ Empfehlungen des Deutschen Vereins zur konzeptionellen und strukturellen Ausgestaltung der Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. (DV 31/11), S. 9. Zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-konzeptionellen-und-strukturellen-ausgestaltung-der-fachberatung-im-system-der-kindertagesbetreuung/> (letzter Abruf: 28. Juli 2026).

Förderung kindlicher Entwicklungs- und Bildungsprozesse als zusammenhängenden und ineinandergreifenden pädagogischen Prozess zu verstehen.

Darüber hinaus würde die Einführung eines weiteren, zusätzlichen Verfahrens kurz vor der Einschulung Doppelstrukturen z.B. zu den verpflichtenden Schuleingangsuntersuchungen schaffen, den Dokumentationsaufwand für Fachkräfte erhöhen und damit dem Ziel der Entbürokratisierung entgegenstehen.

Die Geschäftsstelle spricht sich deshalb dafür aus, die Nr. 1 und Nr. 2 im § 22c Abs. 1 SGB VIII-E zusammenzuführen. Für eine mögliche Regelung zur verpflichtenden Entwicklungsbeobachtung und -dokumentation regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins vielmehr an, die Kontinuität der die kindlichen Entwicklungsprozesse begleitenden Verfahren hervorzuheben und dass diese fachlich geeignet sein und wissenschaftlichen Standards entsprechen müssen. Zugleich betont die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, dass die Durchführung durch hierfür qualifizierte Fachkräfte erfolgen muss. Sprachstandserhebungen und Beobachtungs- wie auch Dokumentationsverfahren müssen die Diversität kindlicher Sprachwelten berücksichtigen und individuelle Entwicklungsverläufe der Kinder differenziert erfassen können. So wird gewährleistet, dass Förderbedarfe nicht erst zu einem festgelegten Zeitpunkt kurz vor Schuleintritt identifiziert werden, sondern während der ganzen Lebens- und Entwicklungszeit von Kindern in Kindertageseinrichtungen und damit auch die pädagogische Arbeit sowie gezielte Fördermaßnahmen darauf abzustimmen.

Die in § 22c Abs. 2 Satz 1 SGB VIII-E vorgesehene unmittelbare Datenübermittlung von der Kindertageseinrichtung an die Grundschule ohne Einwilligung der Eltern sieht die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins kritisch. Die Regelung betrifft besonders sensible personenbezogene Daten, die Rückschlüsse auf eventuelle Behinderungen oder drohende Behinderungen zulassen. Deswegen ist es fraglich, ob eine solche Datenübermittlung in ihrem Umfang erforderlich und verhältnismäßig ausgestaltet ist. Darüber hinaus bedeutet sie einen Systemwechsel im SGB VIII: Bislang entscheiden die Eltern grundsätzlich selbst, welche Informationen über die Entwicklung ihres Kindes gegenüber der Schule offengelegt werden. Dies entspricht dem Leitbild des SGB VIII, das Eltern als primäre Erziehungs- und Bildungspartner versteht. Vor diesem Hintergrund sollte geprüft werden, ob das Ziel eines gelingenden Übergangs in die Grundschule auch unter stärkerer Einbindung der Personensorgeberechtigten erreicht werden kann. Ebenso erschließt sich nicht, weshalb Beobachtungs- und Entwicklungsdaten auch dann übermittelt werden sollen, wenn der in § 22 Abs. 2 und 3 SGB VIII-E genannte Förderzweck bereits erfüllt wurde.

Darüber hinaus zeigt sich spätestens an dieser Stelle die Notwendigkeit, den parallel laufenden Gesetzgebungsprozess zur Strukturreform des SGB VIII und die hier diskutierten Regelungen in den Blick zu nehmen. Denn gerade für Kinder mit Behinderungen ist der Übergang von der Kindertagesbetreuung in die Schule häufig mit einem Wechsel zwischen unterschiedlichen Leistungssystemen und Zuständigkeiten verbunden. Vor diesem Hintergrund ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erforderlich, die Regelung stärker mit den bestehenden Planungsinstrumenten (Teilhabeplanung, §§ 19 ff. SGB IX, Gesamtplanung, § 117 SGB IX, Hilfeplanung, § 36 SGB VIII) im Sinne einer funktionalen

Verknüpfung, zu verzahnen, indem die Verpflichtung zur Zusammenarbeit und zum Informationsaustausch zwingend unter Einbeziehung der Eltern bei Übergängen auch an dieser Stelle ausdrücklich normiert wird. Eine ausdrückliche Klarstellung zur frühzeitigen Einbindung der zuständigen Rehabilitationsträger würde auch dazu beitragen, einen nahtlosen Übergang in die erforderliche Leistungen nach dem SGB IX sicherzustellen.

§ 22d SGB VIII-E Unterstützung von Kindern in herausfordernden Lebenslagen in Tageseinrichtungen

Gemäß dem neuen § 22d SGB VIII-E sollen Kindertageseinrichtungen mit einem hohen Anteil von Kindern in herausfordernden Lebenslagen durch die Einführung einer sozialindexbasierten Zuweisung zusätzliche Ressourcen erhalten. Dieses Vorhaben begrüßt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins, greift es doch eine langjährige Forderung des Deutschen Vereins auf⁷ und ist daher ausdrücklich zu unterstützen.

Hiermit wird der hohen Diversität der Aufwuchsbedingungen von Kindern und daraus resultierenden unterschiedlichen Unterstützungsangeboten Rechnung getragen. Die Gesetzesbegründung macht zu Recht deutlich, dass Kinder aus sozioökonomisch benachteiligten Familien, aus Familien mit geringer formaler Bildung oder mit nicht deutscher Familiensprache in besonderem Maße von qualitativ hochwertiger früher Bildung profitieren. Gerade Einrichtungen mit einem hohen Anteil dieser Kinder arbeiten häufig unter ungünstigeren strukturellen Rahmenbedingungen, sind häufiger von Personalausfällen, schlechteren Personalschlüsseln und einem Mangel an Fachkräften mit spezifischen Kompetenzen betroffen. Vor diesem Hintergrund ist es ausdrücklich zu begrüßen, dass der Gesetzgeber zusätzliche Ressourcen künftig stärker an sozialen Belastungslagen orientieren will. Diese Zielsetzung entspricht den Grundprinzipien der Kinder- und Jugendhilfe, wonach unterschiedliche Ausgangsbedingungen durch bedarfsgerechte Förderung ausgeglichen werden sollen. Eine an sozialräumlichen Belastungslagen orientierte Ressourcensteuerung kann einen wesentlichen Beitrag dazu leisten, Bildungsungleichheiten frühzeitig entgegenzuwirken und gleichwertige Lebensverhältnisse im Aufwachsen von Kindern zu fördern.

Die Geschäftsstelle weist darauf hin, dass die in § 22d Abs. 1 Satz SGB VIII-E benannten einschlägig qualifizierten Fachkräfte, unter denen die Gesetzesbegründung i.d.R. Kita-Sozialarbeiter*innen versteht, zwar ein geeigneter Ansatz der Unterstützung von Kindern und ihren Familien bzw. von Kindertageseinrichtungen sind, aber er ist nicht der alleinige. Daneben sind bspw. multiprofessionelle Teams in Kindertageseinrichtungen,⁸ aber auch das System der Frühen Hilfen, Familien-

7 Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen (DV 33/12), 2013, S. 28 f., zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fragen-der-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen/> (letzter Abruf: 30. Juli 2026).

8 Vgl. hierzu: Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung multiprofessioneller Teams und multiprofessionellen Arbeitens in Kindertageseinrichtungen (DV 34/14), 2016, zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zur-implementierung-und-ausgestaltung-multiprofessioneller-teams-und-multiprofessionellen-arbeitens-in-kindertageseinrichtungen/> (letzter Abruf: 27. Juli 2026).

bildungsangebote im Rahmen von Präventionsketten zu nennen.⁹ Deshalb ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zielführender, dass der Gesetzgeber einen weiten Gestaltungsspielraum für fachlich geeignete Maßnahmen schafft. Die vorgesehene Regelung sollte deshalb in ihrer Zielrichtung nicht auf eine Berufsgruppe ausgerichtet sein, sondern funktional – im Sinne der Sozialraumorientierung als Strukturprinzip der Kinder- und Jugendhilfe – ausgestaltet werden.

§ 24 Abs. 6 SGB VIII-E Informationspflicht der Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber Eltern

Mit dem neu eingefügten Satz 2 in § 24 Abs. 6 Satz 2 SGB VIII sollen die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe darauf hinwirken, die Inanspruchnahme von Kindern aus benachteiligenden Lebenslagen zu erhöhen.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt die damit verbundene Intention. Vorbehaltlich weiterer Positionierungen zu der hier vorgesehenen Regelung weist die Geschäftsstelle auf zwei Punkte hin. Zum einen sieht sie es als erforderlich an, die mit weiteren Gesetzgebungsverfahren – wie dem Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz (KiMoG)¹⁰ und dem KJHSG – einhergehenden Beratungsanforderungen bzw. -verpflichtungen des Trägers der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe an dieser Stelle zwingend in den Blick zu nehmen, da diese die personellen Ressourcen der öffentlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe unmittelbar betreffen. Erforderlich sind zugehende und niedrigschwellige Informations- und Unterstützungsangebote für Familien, mehrsprachige Ansprachekonzepte sowie eine wirksame Unterstützung bei Anmelde- und Verwaltungsverfahren.

Zudem anderen weist die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darauf hin, dass auch für Kinder von Eltern mit geringem Erwerbseinkommen, die in der Regel nicht unter § 90 Abs. 4 SGB VIII fallen, der Besuch einer Kindertageseinrichtung/ Kindertagespflegestelle faktisch möglich sein muss. Finanzielle Hürden dürfen hier einer Inanspruchnahme nicht im Wege stehen.

4. Zu Art. 3 Weitere Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

§ 74 Satz 2 SGB VIII-E Förderung von Einrichtungsträgern

Die Geschäftsstelle des deutschen Vereins begrüßt grundsätzlich die mit § 74a Satz 2 SGB VIII-E beabsichtigte Neuausrichtung der öffentlichen Förderung von freien Trägern. Erstmals wird für Träger von Kindertageseinrichtungen klargestellt,

⁹ Vgl. hierzu auch: Beschluss der Jugend- und Familienministerkonferenz „Für ein gelingendes Aufwachsen – Präventionsketten ausbauen und Kinderarmutsprävention vorantreiben“, Frankfurt am Main, Mai 2026, S. 18 und 19, zu finden unter: <https://jfmk.de/wp-content/uploads/2026/06/Externes-Ergebnisprotokoll-JFMK-2026.pdf> (letzter Abruf: 28. Juli 2026).

¹⁰ Vgl. hierzu Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz eines Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts (Kindschaftsrechtsmodernisierungsgesetz – KiMoG) (10/26) vom 11. Mai 2026 zu § 18 SGB VIII-E, S. 32, zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/stellungnahme-der-geschaeftsstelle-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zum-referentenentwurf-des-bundesministeriums-der-justiz-und-fuer-verbraucherschutz-eines-gesetzes-zur-reform-des-kindschaftsrechts-kindschaftsrechtsmoderni/> (letzter Abruf: 28. Juli 2026).

dass die öffentliche Finanzierung künftig an die Verpflichtung geknüpft werden kann, den Förderauftrag nach Maßgabe der §§ 22 ff. SGB VIII umzusetzen. Damit wird die öffentliche Finanzierung unmittelbar mit der Einhaltung von Qualitätsanforderungen verbunden. Die vorgesehene Änderung stellt daher einen wichtigen Schritt zur bundesweiten Qualitätsentwicklung dar. Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist aber darauf hin, dass damit das Subsidiaritätsprinzip nicht infrage gestellt werden sollte. Bestehende Qualitätssicherungsverfahren der freien Träger müssen deshalb Berücksichtigung finden und anschlussfähig sein. Der Deutsche Verein hat bereits 2024 in seinen Empfehlungen zur Qualität von Kita-Trägern¹¹ deutlich darauf hingewiesen, dass die Qualität von Einrichtungen unmittelbar mit der Qualität ihrer Träger verbunden ist. Insofern entspricht diese Neuregelung dem Grunde nach auch der Auffassung des Deutschen Vereins.

5. Zu Art. 4 Änderung des Finanzausgleichsgesetzes (FAG)

Mit Art. 4 § 1 Abs. 6 FAG-E behält der Gesetzgeber den auch für die vorangegangenen KiTa-Gesetze gewählten Finanzierungsweg der Umsatzsteuerverteilung zu Gunsten der Länder bei. Allerdings wird die Bundesbeteiligung an den laufenden Kosten für die Stärkung und Weiterentwicklung der Qualität in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege degressiv ausgestaltet und bis zum Jahr 2034 begrenzt. Die degressive und zeitlich befristete Ausgestaltung der Bundesbeteiligung lehnt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins ab. Wie bereits eingangs deutlich gemacht, sollen mit dem Referentenentwurf verbindliche Vorhaben und Standards für die Kindertagesbetreuung geregelt werden, zum Ausgleich der Mehrbelastungen werden aber weniger Mittel als über das KiQuTG bereitgestellt, und der Kostenausgleich soll ab 2035 vollständig entfallen. Dieser Widerspruch gefährdet nach Auffassung der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins grundlegend die Umsetzung der im Gesetzentwurf formulierten Ziele.

Mehrfach¹² hat der Deutsche Verein betont, dass die Sicherstellung und Ausgestaltung einer bedarfsgerechten und qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung eine Aufgabe aller föderalen Ebenen ist und der Bund sich nicht aus der Verantwortung ziehen darf. Frühe Erziehung, Bildung und Betreuung in öffentlicher Verantwortung ist eine dauerhafte Aufgabe und bedarf langfristiger finanzieller Sicherheit, denn sie ist von zentraler Bedeutung für Bildungsgerechtigkeit, Armutsprävention, Integration, Fachkräftesicherung und gesellschaftlichen Zusammenhalt und damit auch für die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse.

11 Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zu den Herausforderungen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren NDV 5/2011, 196, Stellungnahme des Deutschen Vereins zum Entwurf eines Gesetzes der Fraktionen der CDU/CSU und FDP zur Einführung eines Betreuungsgeldes – Wahlfreiheit für Familien vollenden – Betreuungsgeldgesetz, NDV 10/2012, 460 und Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zur Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität von Kita-Trägern (DV 16/22), S. 9 ff., zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-fuer-oeffentliche-und-private-fuersorge-ev-zur-sicherung-und-weiterentwicklung-der-qualitaet-von-kita-traegern/> (letzter Abruf: 29. Juli 2026).

12 Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen (DV 33/12), 2013, S. 3 ff., zu finden unter: <https://www.deutscher-verein.de/empfehlungen-stellungnahmen/detail/empfehlungen-des-deutschen-vereins-zu-fragen-der-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen/> (letzter Abruf: 28. Juli 2026).

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fordert daher den Gesetzgeber auf, eine Regelung zu treffen, die eine dauerhafte und nicht degressiv ausgestaltete Beteiligung des Bundes sicherstellt. Vorbild könnte hier das Ganztagsförderungsgesetz (GaFöG) sein, über welches der Bund gemäß § 1 Abs. 4 FAG den Ländern und Kommunen ab 2030 dauerhaft 1,3 Milliarden EUR zur Verfügung stellt.¹³

Sollte es zwischen Bund und Ländern keine Einigung hinsichtlich der Finanzierung und Ausgestaltung des Referentenentwurfes geben, fordert die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins eine Fortführung des KiTa-Qualitäts- und -Teilhabeverbesserungsgesetzes, um über diesen Weg eine weitere in der Höhe den Aufgaben entsprechende Beteiligung des Bundes an den laufenden Kosten der Kindertagesbetreuung sicherzustellen.

13 Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz – GaFöG) vom 2. Oktober 2021. Zu finden unter: https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI&jumpTo=bgbl121s4602.pdf#/text/bgbl121s4602.pdf?_ts=1785318190923 (letzter Abruf: 28. Juli 2026).

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 145 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen sozialen Dienste und der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundversicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation sowie der Migration und Integration.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Dr. Verena Staats, Vorständin

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend